

§ 4 Das Erlöschen von Schuldverhältnissen

Weiterführende Literatur: Beuthin, Zweckerreichung und Zweckstörung im Schuldverhältnis; Brox, Allgemeines Schuldrecht; Bülow, Grundfragen der Erfüllung und ihrer Surrogate, JuS 1991, 529; Bülow/Mecke/Schmidt, Hinterlegungsordnung; Esser/Schmidt, Schuldrecht, Band I, Allgemeiner Teil, Teilband I und II; Fikentscher, Schuldrecht; Gernhuber, Die Erfüllung und ihre Surrogate; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Band 1; Medicus, Bürgerliches Recht; Medicus, Schuldrecht, Allgemeiner Teil; Wörlen, Grundbegriffe des Schuldrechts, Teilband1: Allgemeines Schuldrecht.

1. Vorbemerkung

Wenn in den §§ 362-397 BGB vom „Schuldverhältnis“ oder „Erlöschen des Schuldverhältnisses“ gesprochen wird, ist damit lediglich das Schuldverhältnis im engeren Sinne gemeint. Dementsprechend wird auch in diesem Kapitel der Begriff „Schuldverhältnis“ als Bezeichnung für das Schuldverhältnis im engen Sinne verwandt.

2. Die Erlöschungsgründe

Die einzelne Schuld erlischt durch

- Erfüllung, §§ 362 ff BGB;
- Erfüllungssurrogate
 - ◆ Leistung an Erfüllung Statt und erfüllungshalber § 364 BGB;
 - ◆ Hinterlegung, §§ 364 ff BGB;
 - ◆ Aufrechnung, § 387 ff BGB;
- Erlass, § 397 Abs. 1 BGB;
- Negatives Schuldanerkenntnis, § 397 Abs. 2 BGB;
- Aufhebungsvertrag sowie durch
- sonstige Erlöschungsgründe.

3. Erfüllung, §§ 362 ff BGB

3.1 Der Begriff, § 362 Abs. 1 BGB

Erfüllung ist die Tilgung der Schuld durch Bewirken der geschuldeten Leistung.

3.2 Die Voraussetzungen einer rechtswirksamen Erfüllung

Die Rechtswirkungen der Erfüllung treten nur ein, wenn

- (1) der richtige Schuldner
- (2) die richtige Schuld

- (3) zur rechten Zeit
- (4) am rechten Ort
- (5) dem richtigen Gläubiger
- (6) in der richtigen Art und Weise
- (7) bewirkt hat.

Zu den Voraussetzungen (1) bis (6) im Einzelnen vgl. Meub, Zivilrecht SchrAT, § 3 Die Art und Weise der Leistung. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung muss die geschuldete Leistung **bewirkt worden sein**, entscheidend ist also der Eintritt des Leistungserfolges.

Bsp: Übereignung der Gegenstandes; Zahlung des Lohnes; Zahlung des Schadenersatzes.

3.3 Die Rechtsfolgen

Durch die Erfüllung erlischt die Schuld, § 362 Abs. 1 BGB.

Der Gläubiger muss dem Schuldner (auf dessen Verlangen) eine Quittung über die erbrachte Leistung erteilen, § 368 S. 1 BGB. Eine Quittung ist ein schriftliches Empfangsbekanntnis. Sie ist ein Legitimationspapier, so dass der Schuldner gemäß § 370 BGB auch berechtigt ist, an jeden ordnungsgemäßen Überbringer einer Quittung schuldbefreiend zu leisten.

Wurde ein Schuldschein erteilt, muss der Gläubiger diesen zurückgeben, § 371 BGB.

4. Erfüllungssurrogate (Erfüllungsersetzungen)

Die Leistung an Erfüllung statt bzw. erfüllungshalber, die Hinterlegung und die Aufrechnung sind keine Erfüllung im vorbezeichneten Sinne; sie ersetzen vielmehr die Erfüllung ganz oder zumindest teilweise.

4.1 Leistungserbringung gemäß § 364 BGB

§ 364 BGB regelt zwei Fälle der Leistungserbringung, die inhaltlich scharf voneinander abgegrenzt werden müssen: Leistung an Erfüllung statt und Leistung erfüllungshalber.

Fall: „Schmuck für 1.000,- €“

Mieter M hat chronische Zahlungsschwierigkeiten u.a. auch gegenüber seiner Vermieterin V, der er zwischenzeitlich 1.000,- € Mietzins schuldet. Als V wieder einmal die Rückstände einfordert und massiv mit Kündigung droht, hat M immer noch kein Geld. Aber er erinnert sich an den Schmuck, den er geerbt hat. Der soll „...über 1.000,- € wert sein...“, so M zu V. Die würde den Schmuck schon gerne nehmen, wenn er das Geld wert wäre, ist sich aber nicht so recht sicher. Was kann V tun, ohne ihren Zahlungsanspruch zu gefährden?

4.1.1 Die Leistung an Erfüllungs statt, § 364 Abs. 1 BGB

Erbringt der Schuldner eine andere als die geschuldete Leistung, führt das nur zum Erlöschen der Schuld, wenn der Gläubiger sie als Erfüllung annimmt, § 364 Abs. 1 BGB.

Bsp: Fall: „Schmuck für 1.000,- €“

V braucht den Schmuck nicht an Stelle der Geldforderung anzunehmen. Nimmt sie jedoch den Schmuck an Erfüllungs statt an, erlischt die Geldschuld.

Nimmt ein Gläubiger einen Gegenstand an Erfüllungs statt an, stehen ihm bei Sach- oder Rechtsmängeln des Gegenstandes die gleichen Rechte zu wie dem Käufer, § 365 BGB.

4.1.2 Die Leistung „erfüllungshalber“

Die andere Leistung kann aber auch nur erfüllungshalber angenommen werden (vgl. § 364, Abs. 2 BGB: „... im Zweifel nicht ... an Erfüllungs statt.“); durch die Annahme einer Leistung erfüllungshalber erlischt der Leistungsanspruch nicht automatisch, sondern erst, wenn der Gläubiger sich aus ihr in vollem Umfange befriedigt hat.

Bsp(e): 1. Fall: „Schmuck für 1.000,- €“

Nimmt V den Schmuck lediglich erfüllungshalber an und kann sie ihren Zahlungsanspruch aus dessen Erlös nicht voll befriedigen (z.B. weil der Schmuck nur 700,- € wert ist), kann sie vom M weiterhin die Differenz (von 300,- €) verlangen.

2. Gibt der Käufer dem Verkäufer **zahlungshalber** einen Wechsel, dann tritt der Wechsel als Erfüllungssurrogat - ohne besondere Absprache – erfüllungshalber neben den originären Zahlungsanspruch. Erfüllt der Schuldner nicht aus dem Wechsel, bleibt dem Gläubiger weiterhin der ursprüngliche Kaufpreisanspruch oder er kann vom Vertrag zurücktreten und die Kaufsache zurückfordern.

4.1.3 Die Rechtsfolgen

Die Leistung an Erfüllung statt bringt die Schuld zum Erlöschen; sie beendet das alte Schuldverhältnis. Die Leistung erfüllungshalber lässt das alte Schuldverhältnis weiterbestehen.

Bsp: Fall: „Schmuck für 1.000,- €“
Ist der Schmuck 1.500,- € wert, muss V bei Annahme

- **an Erfüllung Statt:** den Mehrwert von 500,- € nicht
- **erfüllungshalber:** den die ursprüngliche Schuld überschießenden Betrag an M herausgeben.

4.2 Die Hinterlegung

Die Hinterlegung ist ein zulässiger Erfüllungersatz. Das Rechtsinstitut der Hinterlegung ist im wesentlichen in den §§ 372 ff BGB geregelt. Ist das zugrundeliegende Rechtsgeschäft jedoch ein Handelskauf, erweitert § 373 HGB die allgemeinen Grundsätze des BGB und bietet dem Gläubiger zwei zusätzliche Rechte (auf die hier nicht näher eingegangen werden soll). Ergänzend regelt die Hinterlegungsordnung vom 10.3.1937 (HinterlO; RGBl. I, 285) das Hinterlegungsverfahren.

4.2.1 Die Voraussetzungen

Ein Schuldner kann nach §§ 372 ff BGB einen geschuldeten Gegenstand schuldbeitreitend hinterlegen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- (1) Hinterlegungsgrund, § 372;
- (2) Hinterlegungsfähigkeit, § 372;
- (3) unwiderruflicher Verzicht auf das Recht zur Rücknahme des hinterlegten Gegenstandes, § 376 Abs. 2 Zif. 1 BGB;
- (4) Hinterlegungsstelle.

4.2.1.1 Hinterlegungsgrund

Ein Hinterlegungsgrund liegt vor im Falle

- des **Annahmeverzugs** des Gläubigers (§ 372 S. 1 BGB) oder
Bsp: Im Falle einer Holschuld: der Gläubiger holt eine Sache nicht ab.
Im Falle einer Bringschuld: der Gläubiger ist nicht zur Annahme bereit.

- aus einem anderen **in der Person des Gläubigers liegenden Grund** oder
Bsp: Der Gläubiger ist dauerhaft unerreichbar.
- bei nicht auf Fahrlässigkeit beruhender **Ungewissheit über die Person des Gläubigers**, § 372 S. 2 BGB.
Bsp(e): Der Gläubiger hat seine Forderung an einen Dritten abgetreten oder die Forderung wurde gepfändet. Gläubiger und Dritter streiten um die Wirksamkeit der Abtretung bzw. Pfändung (sog. Prätendentenstreit = Streit von Anspruchsberechtigten).

4.2.1.2 Hinterlegungsfähigkeit

Der Gegenstand der Leistung muss hinterlegungsfähig sein, d.h. er muss sich für eine Hinterlegung eignen. Gemäß § 372 S. 1 BGB sind das nur Geld, Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten wie Schmuck.

4.2.1.3 Verzicht auf das Recht zur Rücknahme

Solange der Schuldner nicht ausdrücklich seinen Verzicht auf das Recht zur Rücknahme des hinterlegten Gegenstandes erklärt hat, ist die Schuld noch nicht getilgt, § 378 BGB. Ohne diese unwiderrufliche Erklärung könnte der Schuldner den Gegenstand gemäß § 379 Abs. 3 BGB jederzeit zurücknehmen, womit die Hinterlegung als nicht erfolgt gelten würde.

4.2.1.4 Hinterlegungsstelle

Hinterlegungsstelle ist das für den Leistungsort örtlich zuständige Amtsgericht, § 1 HinterlO. Soweit möglich, muss der Schuldner die erfolgte Hinterlegung dem Gläubiger anzeigen, § 380 BGB.

4.2.2 Die Rechtsfolgen, § 378 BGB

Die Hinterlegung führt zum Erlöschen des Schuldverhältnisses. Jedoch muss, wer schuldbefreiend hinterlegen will, bei der Hinterlegung erklären, dass auf das Recht zur Rücknahme unwiderruflich verzichtet wird.

Sofern die Rücknahme nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, tritt zwar keine Erfüllung ein. Jedoch liefert § 379 Abs. 1 BGB dem Schuldner gleichwohl eine verzögernde Einrede: er kann den Gläubiger auf die hinterlegte Sache verweisen.

4.2.3 Exkurs: Der Selbsthilfeverkauf, § 383 Abs. 1 BGB

Fall: „Tomaten für Chemnitz“

Spediteur S erhielt von einem neuen Kunden, der Fa. Frucht Im- & Export, Chemnitz (kurz: Fa. F), den Auftrag, eine Lkw-Ladung Tomaten in Sizilien anzukaufen und nach Chemnitz zu befördern. Bei Anlieferung findet S die Geschäftsräume der Fa. F verschlossen. Auf Anruf bei der Fa. meldet sich lediglich der telefonische Anrufbeantworter: „Unser Fruchtkontor bleibt wegen Betriebsurlaubs die nächsten 14 Tage geschlossen“.

Was kann S tun, um seiner Leistungspflicht nachzukommen?

Bei nicht hinterlegungsfähigen Sachen kann sich der Schuldner von seiner Leistungspflicht befreien, indem er einen Selbsthilfeverkauf vornimmt, §§ 383 ff BGB und den Erlös hinterlegt, §§ 372 ff BGB.

Die **Voraussetzungen** des Selbsthilfeverkaufes sind:

- (1) Die Sache ist nicht hinterlegungsfähig, § 383 Abs. 1 S. 1 a.A. BGB;
- (2) Selbsthilfeverkaufsgrund;
- (3) Der Verderb der Ware droht oder die Aufbewahrung ist mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, § 383 Abs. 1 S. 2 BGB;
- (4) i.d.R. Androhung der Versteigerung, § 384 Abs. 1 BGB.

Die **Durchführung** des Selbsthilfeverkaufes erfolgt durch

- **Öffentliche Versteigerung** als Regelfall oder
Die öffentliche Versteigerung erfolgt normalerweise am Leistungsort durch einen Gerichtsvollzieher. Der Schuldner hat den Gläubiger – sofern nicht untunlich, § 384 Abs. 3 BGB – von der beabsichtigten Versteigerung unverzüglich zu unterrichten, § 384, Abs. 2 BGB.
- **Freihändigen Verkauf**, § 385 BGB.
Hat die Sache einen Börsen- oder Marktpreis, braucht der Gegenstand nicht versteigert zu werden. Dann kann gem. § 385 BGB eine dazu befugte Person ihn auch zum Marktpreis verkaufen.

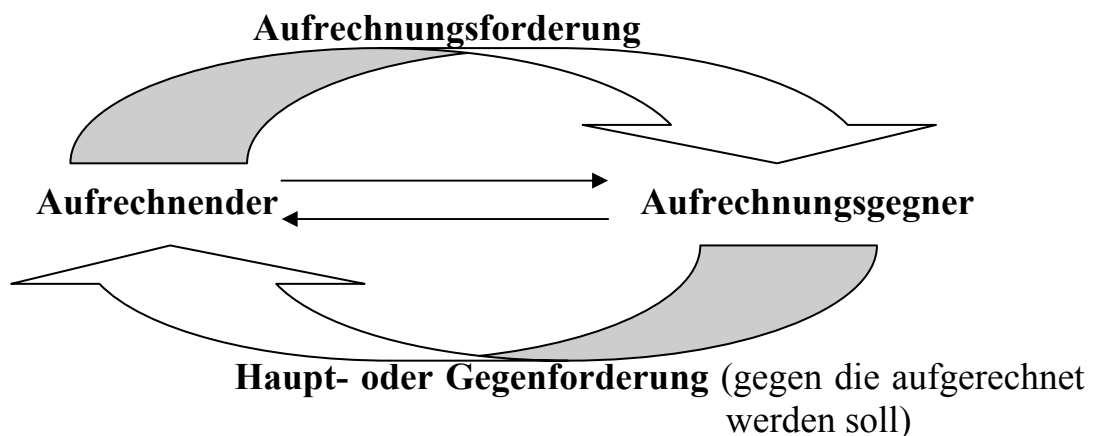
Der Erlös aus der öffentlichen Versteigerung bzw. dem freihändigen Verkauf kann dann nach dem vorher besprochenen Verfahren hinterlegt werden. Die Kosten des Verfahrens trägt der Gläubiger, § 386 BGB. Beim unberechtigten Selbsthilfeverkauf bleibt das Schuldverhältnis bestehen.

4.3 Aufrechnung, §§ 387 ff BGB

4.3.1 Der Begriff

Aufrechnung bedeutet die Tilgung zweier gleichartiger, einander gegenüberstehender Forderungen im Wege der Verrechnung durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Mit dem Erfüllungssurrogat der Aufrechnung will der Gesetzgeber einem praktischen Bedürfnis nach vereinfachten Arbeitsabläufen nachkommen: Besteht eine Aufrechnungslage, erlöschen die einander gegenüberstehenden Forderungen zwar nicht automatisch; jedoch ist jede der beteiligten Personen berechtigt, die Aufrechnung zu erklären und damit seine Verbindlichkeit (ganz oder zumindest teilweise) zum Erlöschen zu bringen.

Die im Gesetz verwandten Begriffe sind nicht immer ganz eindeutig. Klarer ist es, von folgenden Begriffsbezeichnungen im Zusammenhang mit der Aufrechnung auszugehen:



4.3.2 Voraussetzungen

Für eine wirksame Aufrechnung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Gegenseitigkeit der Forderungen;
- (2) Gleichartigkeit der Forderungen;
- (3) Gültigkeit der Forderungen;
- (4) Fälligkeit der Aufrechnungsforderung (= Forderung des Aufrechnenden).

4.3.2.1 Gegenseitigkeit

Die Forderungen müssen zwischen denselben Personen bestehen, d.h. der Schuldner der einen Forderung muss der Gläubiger der anderen Forderung sein.

4.3.2.2 Gleichartigkeit

Gegenseitigkeit bedeutet jedoch nicht, dass die Forderungen aus dem gleichen Rechtsgeschäft resultieren müssen. Es reicht, wenn die sich gegenüberstehenden Forderungen gleichartig sind. Gleichartigkeit ist auch gegeben, wenn die Forde-

rungen aus unterschiedlichen Schuldverhältnissen herrühren oder wenn verschiedene Leistungsorte bestehen, § 391 BGB. Die Gleichartigkeit der wechselseitigen Ansprüche wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Forderungen unterschiedlich hoch sind. In der Praxis sind Forderungen, zwischen denen aufgerechnet wird, meist Geldforderungen.

Bsp: Einer Hauptforderung von 500 € steht eine Aufrechnungsforderung von 1.000,- € gegenüber. In diesem Falle würde die Hauptforderung erlöschen und die Aufrechnungsforderung i.H.v. 500,- € fortbestehen.

4.3.2.3 Gültigkeit

Beide Forderungen müssen wirksam sein, d.h. sie müssen bestehen. Ist also eine der Forderungen wirksam angefochten oder aus anderen Gründen nichtig, ist eine Aufrechnung nicht möglich. Die Hauptforderung braucht aber nicht (mehr) erzwingbar zu sein (arg. aus § 390 S. 1 BGB) Die Aufrechnungsforderung muss hingegen nicht nur bestehen, sie muss auch erzwingbar und einredefrei sein, § 390 S. 1 BGB. Als Ausnahme bestimmt § 390 S. 2 BGB lediglich, dass die mit der Einrede der Verjährung behaftete Aufrechnungsforderung aufrechenbar bleibt, wenn sie zur Zeit der Aufrechnungslage noch nicht verjährt war. Was den **Zeitpunkt der Aufrechnung** anbelangt, stellt das Gesetz also nicht auf den Zeitpunkt des Zugangs der Aufrechnungserklärung, sondern abstrakt auf den Zeitpunkt ab, zu dem sich die Forderungen erstmals als aufrechenbar gegenüberstanden, § 389 BGB.

4.3.2.4 Fälligkeit der Aufrechnungsforderung

Die Aufrechnungsforderung muss fällig sein. Der Aufrechnende soll durch die formale Möglichkeit der Aufrechnung nicht besser gestellt sein, als wenn er normal erfüllt hätte. Wenn ein Schuldner nach § 271 BGB generell erst bei Fälligkeit zahlen muss, dann kann auch der Aufrechnende erst dann die Leistung verlangen, sprich hier die Aufrechnung erklären.

Die Hauptforderung hingegen braucht nicht fällig zu sein. Denn das ist der gegen den Aufrechnenden gerichtete Anspruch. Zwar müsste er ihn ebenfalls erst bei Fälligkeit erfüllen; erbringt der Aufrechnende die Leistung früher, verzichtet er freiwillig auf seinen Vorteil.

4.3.3 Durchführung

Die Aufrechnung erfolgt bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen durch Aufrechnungserklärung des Aufrechnenden, § 388 S. 1 BGB. Die Aufrechnungserklärung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem

Aufrechnungsgegner. Wie jedes Gestaltungsrecht ist die Aufrechnungserklärung bedingungsfeindlich, sie darf also prinzipiell nicht mit einer Bedingung oder Befristung erklärt werden, § 388 S. 2 BGB. Der Grund dafür ist, dass der Aufrechnungsgegner ein berechtigtes Interesse an klaren Verhältnissen hat; er soll wissen, ob aufgerechnet ist oder nicht.

4.3.4 Die Rechtsfolgen

Durch die Aufrechnung erlöschen beide Forderungen in dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals einander als zur Aufrechnung geeignet gegenübergestanden haben, § 389 BGB. Maßgeblich ist also nicht der Zeitpunkt der Erklärung, sondern der, an dem die Forderungen erstmals hätten verrechnet werden können. Dementsprechend können von der Aufrechnungslage ab auch keine Zinsen mehr verlangt werden.

4.3.5 Der Ausschuss der Aufrechnung

Die Möglichkeit, die Aufrechnung zu erklären, kann ausgeschlossen sein durch

- Vertrag,
Bsp: Vereinbarung ist: „Barzahlung“, „Netto Kasse gegen Rechnung“ oder „Netto Kasse gegen Verladepapiere“.
Hingegen ist eine Bestimmung in AGB wonach eine Aufrechnung nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig sei, auch im kaufmännischen Verkehr unwirksam (BGHZ 92, 316).
- § 242 BGB oder
Bsp: Treuhandvertrag (BGHZ 14, 342).
- Gesetz.
 - ◆ § 392 BGB: Ist die Hauptforderung beschlagnahmt, kann der Schuldner gegen sie nicht aufrechnen, es sei denn, die Aufrechnungslage war bereits vor der Beschlagnahme gegeben.
Bsp: Die Hauptforderung ist gepfändet.
Für die Aufrechnung im Insolvenzverfahren gelten die Sondervorschriften der §§ 94 – 96 InsO.
 - ◆ § 393 BGB: Keine Aufrechnung gegen eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung. Wer vorsätzlich eine unerlaubte Handlung begeht, verdient das „Privileg“ der Aufrechnung nicht: er soll tatsächlich Schadensersatz leisten.

- ◆ § 394 BGB: Gegen eine unpfändbare Hauptforderung darf nicht aufgerechnet werden. Welche Forderungen unpfändbar sind, ergibt sich aus §§ 850 ff ZPO, aber auch § 54 SGB I. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Aufrechnungsgegner nicht die Lebensgrundlage entzogen wird.
- ◆ § 395 BGB: Keine Aufrechnung gegen Hauptforderungen des Bundes, eines Landes oder von Kommunen, wenn es sich nicht um dieselbe Kasse handelt. Für die Aufrechnung gegen Steueransprüche gilt § 226 AO als Sondervorschrift. Danach kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Hauptforderungen aufgerechnet werden. Auf die Identität der zuständigen Kassen kommt es dabei nicht an, § 226 Abs. 4 AO (BFH BB 90, 342).

5. Der Erlass(vertrag)

Durch den Erlassvertrag wird die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner aufgehoben, § 397 Abs. 1 BGB. Der nur einseitig erklärte Verzicht des Gläubigers ist für sich selbst betrachtet wirkungslos. Er kann jedoch ggf. als Erlassangebot ausgelegt werden, das durch konkludentes Verhalten des Schuldners angenommen werden kann. Auf die Annahme des Angebotes kann, obwohl der Erlass für den Schuldner wirtschaftlich von Vorteil ist, nicht verzichtet werden, da nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden kann, dass der Schuldner auch aus der Schuld befreit werden will.

Bsp: Könnte der Gläubiger dem Schuldner den Erlass einseitig aufdrängen, dürfte der Schuldner nicht mehr leisten, auch wenn er sich moralisch dazu verpflichtet fühlt. Er würde also moralisch auf Dauer in der Schuld des Gläubigers bleiben.

6. Das Negative Schuldanerkennntnis

Die Schuld erlischt auch, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, dass die Forderung nicht (mehr) besteht, § 397 Abs. 2 BGB. Auch beim negativen Schuldanerkennntnis handelt es sich um einen vertraglichen Forderungsverzicht, zu dem es wie auch beim Erlassvertrag (aber im Gegensatz zu seinem Gegenteil dem Schuldanerkennntnis i.S.d. § 781 BGB) keiner besonderen Form bedarf.

Bsp: Ausgleichsquittung bei Vertragsbeendigung im Arbeitsrecht.

7. Der Aufhebungsvertrag

Ausgehend vom Grundsatz der Vertragsfreiheit, § 311 Abs. 1 BGB, kann auch ein bestehendes Schuldverhältnis durch die Vertragsparteien nachträglich in seinen Haupt- oder Nebenpflichten verändert werden. Diese Abänderung kann bis zur Aufhebung des gesamten Vertrages oder einzelner Haupt- oder Nebenpflichten reichen (Aufhebungsvertrag).

Bsp: Ein Arbeitsvertrag wird im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben.

8. Sonstige Erlöschungsgründe

In diesem Abschnitt werden einige in der Praxis seltener anzutreffende (vgl. unten Zif. 8.1 und 8.2) bzw. spezielle Erlöschungsgründe (vgl. unten Zif. 8.3 – 8.5) zusammengefasst.

8.1 Die Schuldersetzung (Novation)

Novation ist die Aufhebung des bestehenden Schuldverhältnisses und dessen Ersetzung durch ein neues Schuldverhältnis mittels Abänderungsvertrag.

Bsp: S schuldet dem G einen Werklohn; sie vereinbaren anstelle des Zahlungsanspruches ein langfristiges Darlehen.

8.2 Die Zweckerreichung

Von einem Wegfall des Gläubigerinteresses (= Zweckerreichung) kann ausgegangen werden, wenn das Schuldverhältnis infolge von außen hinzutretender Umstände seinen wirtschaftlichen Sinn verloren hat. Der Schuldner ist zwar zur Leistung in der Lage, die Leistungserbringung ist jedoch sinnlos.

Bsp(e): Unternehmen U vereinbarte mit dem ausgeschiedenen Spartenvertriebsleiter S ein zweijähriges Konkurrenzverbot; nach einem halben Jahr legt U diesen Bereich still. A erleidet mit seinem Auto eine Autopanne und bestellt per Handy einen Pannenhelfer. Als der endlich erscheint, läuft das Auto dank der Hilfe eines Dritten wieder.

8.3 Die Kündigung

Bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miete, Pacht, Leihe, Dienstvertrag) führt die Kündigung zum Erlöschen des Schuldverhältnisses ex nunc. Die Besonderheit bei der ordentlichen wie außerordentlichen Kündigung ist, dass sie auf die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien im Ganzen wirkt, also die beiderseiti-

gen Rechte und Pflichten erfasst, anders gewendet, das Schuldverhältnis im weiteren Sinne beendet.

8.4 Die Anfechtung, § 142 BGB

Die wirksame Anfechtung bewirkt die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes. Damit erlischt gleichzeitig auch das Schuldverhältnis im weiteren Sinne, ex tunc.

8.5 Der Ausschluss der Leistungspflicht, § 275 BGB

Im Falle der Unmöglichkeit ist die Leistungshandlung für den Schuldner nicht (mehr) erbringbar. Der Schuldner wird kraft Gesetzes (§ 275 BGB) von seiner Leistungspflicht frei.